



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Betriebliche Sonderzahlung 2006

Handwerksverband Metallbau
und Feinwerktechnik
Baden-Württemberg

Abschluss:	24.01.2006
Gültig ab:	01.02.2006
Kündbar zum:	31.12.2008
Kündigungsfrist:	1 Monat

Zwischen dem

Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik
Baden-Württemberg

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender Tarifvertrag über

BETRIEBLICHE SONDERZAHLUNGEN

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des
Handwerksverbandes Metallbau und Feinwerktechnik Baden-Württemberg
oder einer seiner Mitgliedsinnungen sind;

1.1.3 **persönlich:**
für alle gewerblichen Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten, die Mitglied
der IG Metall sind;

1.1.3.1 Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die
Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen
und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die
Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie die Betriebsleiter, soweit
sie selbständig zu Einstellungen und Entlassungen berechtigt sind, und
alle Prokuristen

1.1.3.2 Ausgenommen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden
und Heimarbeiter.

1.1.3.3 Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Arbeiterinnen und
Arbeiter sowie die Angestellten.

1.2.1 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen aus dem Arbeitsverhältnis.
Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen
Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen
können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten des Beschäftigten vom
Tarifvertrag abweichen.

- 1.2.2 Im Einzelarbeitsvertrag können für den Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.
- 1.2.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2

Bemessung der betrieblichen Sonderzahlung

- 2.1 Beschäftigte, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.
Ausgenommen sind die Beschäftigten, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.

- 2.2 Die Sonderzahlungen werden nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit 20 Prozent
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit 30 Prozent
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit 40 Prozent
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit 50 Prozent
eines Monatsverdienstes.

Abweichend erhalten Beschäftigte, die nach dem 1. Januar 2006 im Ausbildungsbetrieb in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, eine Sonderzahlung von 30 Prozent eines Monatsverdienstes und nehmen im Übrigen an der weiteren tariflichen Entwicklung teil.

In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten kann bei einer fortdauernden Arbeitsunfähigkeit über den Entfortzahlungszeitraum hinaus, für jeden weiteren vollen Monat der Arbeitsunfähigkeit ab diesem Zeitpunkt die Sonderzahlung um 2 % gekürzt werden.

Protokollnotiz:

Vorstehendes gilt nicht bei Arbeitsunfähigkeit aus Anlass eines Arbeitsunfalls bzw. der eingetretenen Schwangerschaft.

- 2.3 Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- 2.4 Der Berechnung eines Monatsverdienstes sind zugrunde zu legen:
- die festen und leistungsabhängigen variablen Bestandteile des Monatslohnes/Gehaltes
und
- die zeitabhängigen variablen Bestandteile des Monatslohnes/Gehaltes der letzten drei abgerechneten Monate vor Auszahlung der Leistung einschließlich aller laufend gewährten Zulagen und Zuschläge, soweit diese nicht in den festen Bestandteilen des Monatslohnes enthalten sind, jedoch ohne Mehrarbeitsgrundvergütung und Mehrarbeitszuschläge,

Auslösungen und ähnliche Zahlungen (z.B. Reisespesen, Trennungentschädigungen), Krankenlohn, Krankengeldzuschüsse, Urlaubsvergütung, die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers sowie einmalige Zuwendungen, geteilt durch die Anzahl der in diesem Zeitraum bezahlten Tage ohne Krankheits- und Urlaubstage. Der sich hieraus ergebende Betrag ist mit dem Faktor 21,75 zu multiplizieren.

- 2.5 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit bemisst.
- 2.6 Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.
Anspruchsberechtigte Beschäftigte, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

§ 3 Zeitpunkt

- 3.1 Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
- 3.2 Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag im Sinne des § 2.1 der 1. Dezember. In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.
- 3.3 Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

§ 4 Anrechenbare betriebliche Regelungen

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.
Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.

§ 5 Abweichende betriebliche Regelungen

Bei nachweisbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Betrieb bzw. Unternehmen kann auf Antrag bei den Tarifvertragsparteien und mit deren jeweiliger schriftlicher Zustimmung eine von diesem Tarifvertrag abweichende Regelung vereinbart werden.

§ 6 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- 6.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2006 in Kraft und ersetzt die Tarifverträge vom 3. April 1997 (Feinwerktechnik) und 17. April 1997 (Schlosser/Schmiede).
- 6.2 Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2008, gekündigt werden.

Leonberg-Eltingen, den 24. Januar 2006

Handwerkverband Metallbau und Feinwerktechnik
Baden-Württemberg

Dieter Pflegehar

Peter Geckeler

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Jürgen Ergenzinger